

Vertragsloser Zustand zwischen Deutschland und Italien.

Zwischen Italien und Deutschland ist auf handelspolitischem Gebiete der vertragslose Zustand eingetreten. Der preußische „Staatsanzeiger“ veröffentlicht, wie wir schon berichtet haben, eine Bekanntmachung des Finanzministers über den deutsch-italienischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag, in der es heißt, daß dieser Vertrag von der italienischen Regierung als nicht mehr wirksam angesehen werde und daß demgemäß nunmehr auch deutscherseits auf die italienischen Hohen- und Gewerbeerzeugnisse die Sätze der autonomen Tarife angewendet werden.

Nach dem Wortlaute des bisher in Geltung gestandenen deutsch-italienischen Handelsvertrags, war Italien nicht in der Lage, die dort vielfach vorausgesagte Kündigung des Vertrags auszusprechen. Denn am 3. Dezember 1904 wurde in dem damals zum 1891er Handelsvertrage abgeschlossenen Zusatzvertrage die Geltung des Vertragsverhältnisses mit der fixen Dauer bis zum 31. Dezember 1917 bemessen und erst vom 31. Dezember 1916 ab die Möglichkeit einjähriger Kündigung eingeräumt. Von diesem Kündigungsstermne trennen uns jetzt also etwa 4 1/2 Monate und Italien konnte deshalb noch nicht den Weg der Kündigung betreten. Indes, bei dem in Italien vorhandenen Mafz an Vertragsstreue hätte dieser Umstand allein wohl nicht entschieden. Wichtiger war es wohl, daß mit einer Kündigung dann doch wohl noch die einjährige Fortdauer des Vertrags verbunden gewesen wäre, eine Fortdauer, die man eben auch bei deren zeitlicher Befristung vermieden sehen wollte. Offenbar deshalb entschloß sich Italien, selbst die Kündigung zu unterlassen und über den Handelsvertrag kurzweg zur Tagesordnung überzugehen, ihn also, wie die deutsche Regierung erklärt, als nicht mehr wirksam anzusehen.

Damit ist nun der Zustand der Vertragslosigkeit zwischen Deutschland und Italien eingetreten und es erhebt sich die Frage nach den mutmaßlichen Folgen dieser Entschliebung beider Regierungen. Die deutsche Regierung hat bereits erklärt, auch sie werde nunmehr auf die Waren italienischer Herkunft die Sätze des autonomen Zolltarifs anwenden.

Die Anlegung des autonomen Zolltarifs bedeutet eigentlich noch nicht die letzten Konsequenzen des Beginnes der Vertragslosigkeit. Denn da schon die Aufhebung der Geltung der Vertragszollsätze den Beginn der Differentialbehandlung bedeutet, ist damit auch bereits die Handhabe und Voraussetzung für die im Zollgesetze vorgesehene Auflegung von Zollzuschlägen gegeben, von Zollzuschlägen zu den Sätzen des autonomen Zolltarifs. Solche Zollzuschläge sind auch im deutschen Zollgesetze vorgesehen. Im § 10 des deutschen Zollgesetzes wird die Regierung ermächtigt, zollpflichtige Waren aus Ländern, in denen deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger als diejenigen anderer Länder behandelt werden, neben dem tarifmäßigen Zollsätze einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes zu unterwerfen und tarifmäßig zollfreie Waren in der Höhe der Hälfte dieses Wertes zu belegen.

Die deutsche Regierung ist indes noch nicht so weit gegangen, sie hat gegen Italien den Uebergang vom Vertragszoll-Regime bis lediglich zum Regime des autonomen Zolltarifs verfügt. Auch diese Verfügung wird indes, soweit dies nicht schon früher durch die Lösung der mit den jetzigen Feindesländern bestandenen Vertragsabmachungen bedingt war, die Forderung der Beibringung von Ursprungs-Zertifikaten für Wareneinfuhren aus jenen Ländern mit sich bringen, mit denen Deutschland sich jetzt noch im Vertragsverhältnis befindet, so Schweiz etc.

Im Uebrigen können sich aus dem Eintritte der Vertragslosigkeit zwischen Deutschland und Italien auch andere als bloß zolltarifarisches Veränderungen in den Grundlagen der Handelsbeziehungen Deutschlands zu Italien ergeben. In ganz demselben Maße, in dem der bisher bestandene Handels- und Zusatzvertrag Abmachungen über den Handels- und Schiffahrtsverkehr zwischen den beiden Staaten geschaffen hat, muß ja selbstverständlich das Erlöschen dieser Verträge auch jene Vereinbarungen erlöschen lassen, sofern die beiden Regierungen es nicht vorziehen, sie stillschweigend ganz oder wenigstens teilweise weitergelten zu lassen. Es ist dies zunächst die Sicherung der Freiheit des wechselseitigen Handels und der Schiffahrt. Diese Freiheit ist indes schon vor einigen Tagen durch Verfügung Italiens aufgehoben worden. Ferner die Weisbegünstigung und die Gleichbehandlung mit den Inländern bezüglich Gewerbsbetrieb, Privilegien, Abgaben und Auflagen, ferner die Gleichbehandlung hinsichtlich der bürgerlichen Rechte, die Befreiung von Requisitionen etc. etc. In all' diesen und in einer Reihe anderer Richtung hatte der Handelsvertrag die Behandlung auf Grundlage der Weisbegünstigung oder die Gleichbehandlung mit den Inländern sichergestellt. Der Eintritt der Vertragslosigkeit schafft beiden Staaten die formelle Möglichkeit, in diesen Fragen künftig autonom vorzugehen.

Zentrale der Bank bis zur Bezahlung des Kaufpreises deponiert. Als die Papiere im Kurse fielen und die erlegte Deckung nicht mehr den 10 Prozent entsprach, mußte die Deckung vom Besteller wiederholt ergänzt werden. Die letzte, unter Androhung des Verkaufes der Papiere erfolgte Aufforderung der Bank zur Ergänzung der Deckung blieb aber unbeantwortet, weshalb die Prioritäten mit großem Verlust durch Vermittlung eines Börsenspekulanten tatsächlich verkauft wurden. Die Bank nagte nun den Besteller auf Zahlung des restlichen Kaufpreises, nämlich der Differenz zwischen dem Kaufpreise von 278 Kronen 50 Heller und dem durch die Bank erzielten Verkaufspreise von 236 Kronen 20 Heller per Stück. Der Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens, weil hier kein Kauf, sondern ein Differenzgeschäft vorliege. Die klägerische Bank erklärte sich dagegen zu dem Nachweise bereit, daß sie die Wertpapiere tatsächlich angekauft habe.

Das Landesgericht Krakau gab der Klage Folge, das Oberlandesgericht Lemberg als Berufungsgericht wies jedoch die Klage der Bank ab und hob in der Begründung hervor: Ein Differenzgeschäft liegt vor, wenn der Parteienwille nicht auf wirkliche Lieferung von Wertpapieren, sondern auf Bezahlung der Kursdifferenz gerichtet ist. Zur Annahme eines Differenzgeschäftes ist es nicht notwendig, daß die Parteien die effektive Lieferung von Wertpapieren im vorhinein ausschließen, es genügt vielmehr die Feststellung, daß der Parteienwille nicht auf wirkliche Lieferung gerichtet war. Im gegebenen Falle liegt ein Differenzgeschäft vor, weil bei einem wirklichen Kaufvertrage der Verkäufer die Bezahlung des Kaufpreises und der Käufer die Lieferung der Ware verlangt, im vorliegenden Falle jedoch die klägerische Bank nie die Bezahlung des Kaufpreises verlangte, sich vielmehr mit nur zehn Prozent des Kaufpreises begnügte. Die klägerische Bank nennt diesen Vertrag „Deckung“, bei Kursfällen „Ergänzung der Deckung“, das Wort „Kaufpreis“ kommt in ihrer Korrespondenz nicht vor. Ein solches Geschäft ist fast immer für den Bankier vorteilhaft, denn im Falle eines Kurssturzes und Nichtbeschaffung der Deckung sichert sich der vorsichtige Bankier durch zwangsweise Versteigerung gegen Verluste und die Gegenpartei verliert im günstigsten Falle das, was sie als Deckung erlegt hatte. Außerdem ermöglicht eine solche Prozedur einer Partei, welche in ihrem Vermögen einige tausend Kronen besitzt, die Abschließung von Transaktionen auf viele Zehntausende Kronen und erleichtert den weitesten Kreisen der Gesellschaft das Börsenspiel, welches immer für einen außerhalb der Börse stehenden Privatspekulanten äußerst nachteilig ist. Der Besteller wußte, daß er den Kaufpreis nicht zu bezahlen braucht, er spekulierte lediglich auf Gewinn bei einer Kurssteigerung und zu diesem Zwecke genügte eine Deckung von 10 Prozent; die klägerische Bank wieder hatte keine Absicht, dem Auftraggeber die Papiere effektiv zu liefern, sie kümmerte sich nicht darum, in welcher finanziellen Lage sich der Auftraggeber befindet und ob es ihm möglich wäre, den ganzen Kaufpreis zu bezahlen.

Der Oberste Gerichtshof hat der von der Bank ergriffenen Revision keine Folge gegeben und in der Begründung hervorgehoben, es liege ein verschleiertes Börsenspiel vor. Ob die Bank die betreffenden Wertpapiere tatsächlich angeschafft und verkauft hat, sei nicht maßgebend, nachdem festzustellen sei, daß sie niemals wahre Eigentümerin der betreffenden, für sie individuell angeschafften Effekten geworden ist. Die übliche Bemäntelung des Börsenspiels mit einem Kontokorrent sei diesfalls nicht geeignet, über den wahren Charakter des Geschäftes zu täuschen und es war deshalb unerheblich, Erhebungen darüber zu pflegen, ob die Wertpapiere tatsächlich angekauft wurden.